



## Wegleitung für Beistandspersonen (und Vormunde eines minderjährigen Kindes)

Auf den ersten sechs Seiten werden die allgemeinen Rechte und Pflichten einer Beistandsperson sowie die verschiedenen Beistandschaftsarten erläutert. In einem dritten Teil sind sodann die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen aufgeführt.

### I. Allgemeine Bestimmungen

1. Die allg. Ausführungen (Ziff. 1 - 25) gelten für alle hernach aufgeführten Beistandschaftsformen.
2. Gesetzliche Grundlagen:
  - ZGB = Schweizerisches Zivilgesetzbuch
  - EG zum KES = Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zur Bundesgesetzgebung über das KES-Recht
  - VRPG = Gesetz des Kantons St. Gallen über die Verwaltungsrechtspflege
  - ZPO = Schweizerische Zivilprozessordnung
  - VBW = Schweizerische Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft
  - VESB = Verordnung des Kantons St. Gallen über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften
3. Die **Rechte und Pflichten des Beistandes** oder der Beiständin ergeben sich aus Art. 405 - 414, 416, 421 ff. ZGB, Art. 300 ZPO und aus dem Rechtsgrund, worauf die einzelne Beistandschaft beruht (Art. 308, 325 und 393 - 398 ZGB, Art. 299 ZPO) sowie aus dem Auftrag, den die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) der Beistandsperson erteilt. Insbesondere für die Ernennung der Beistandsperson sind die Art. 400 ff. ZGB sowie die Art. 31 - 33 EG zum KES zu beachten.
4. Die **verbeiständete Person ist entweder voll, beschränkt oder gar nicht handlungsfähig**. Dies ergibt sich aus dem Errichtungsbeschluss der KESB. Wenn sie handlungsfähig ist, kann sie alle Rechtsgeschäfte selbständig tätigen oder den Beistand oder die Beiständin hierzu ermächtigen.
5. Vormund und Vormundschaft existieren per 1.1.2013 einzig noch im Kindesschutzrecht. Es gelten die rechtlichen Bestimmungen gemäss Art. 327a ff. ZGB. **Für ein Kind, das nicht unter elterlicher Sorge steht, wird von der KESB ein Vormund ernannt** (Art. 327a ZGB). Ein Kind, das unter Vormundschaft steht, hat die gleiche Rechtsstellung wie das Kind unter elterlicher Sorge (Art. 327b ZGB). Dem Vormund oder der Vormundin stehen die gleichen Rechte zu wie den Eltern. Die Bestimmungen des Erwachsenenschutzrechtes, namentlich über die Ernennung des Beistandes oder der Beiständin, die Führung der Beistandschaft und die Mitwirkung der KESB, sind sinngemäss anwendbar (Art. 327c Abs. 1 und 2 ZGB). In der vorliegenden Wegleitung wird daher der Einheitsbegriff der Beistandsperson verwendet.
6. Zu Lasten der/des Verbeiständeten dürfen **keine erheblichen Schenkungen** gemacht, **keine Stiftungen errichtet** und **keine Bürgschaften** eingegangen werden. Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich, nicht veräussert (Art. 412 ZGB und Art. 304 Abs. 3 ZGB).
7. Die Beistandsperson kann für den Verbeiständeten/die Verbeiständete **keine Rechte ausüben, die laut Gesetz oder ihrer Natur nach höchstpersönlich** sind. Dies trifft z.B. bei Errichtung oder Widerruf eines Testamentes, einer Patientenverfügung oder eines Vorsorgeauftrages, der Kindesanerkennung, der Einreichung einer Scheidungsklage usw. zu. Dagegen kann der/die handlungsfähige Verbeiständete diese Rechte selbständig ausüben sowie auch selbst Schenkungen vornehmen, Stiftungen errichten und Bürgschaften eingehen.

8. Die Beistandsperson hat **frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung**. Vorher kann die Entlassung der Beistandsperson **aus wichtigen Gründen** verlangt werden (Art. 422 ZGB). Die KESB entlässt die Beistandsperson, wenn die Eignung für die Aufgabe nicht mehr besteht oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden (Art. 423 ZGB).
9. Das **Amt der Beistandsperson endet** von Gesetzes wegen mit Ablauf einer von der KESB festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt oder mit dem Ende der Beistandschaft oder des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistandsperson oder im Zeitpunkt, in dem die Beistandsperson verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt (Art. 421 ZGB). Die Beistandschaft endet von Gesetzes wegen mit dem Tod der betroffenen Person (Art. 399 Abs. 1 ZGB). Die KESB hebt eine Beistandschaft auf Antrag der betroffenen oder einer nahestehenden Person oder von Amtes wegen auf, sobald für die Fortdauer kein Grund mehr besteht (Art. 399 Abs. 2 ZGB).
10. Die Beistandsperson ist verpflichtet, **nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen**, bis die Nachfolge das Amt übernimmt, sofern die KESB nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für Berufsbeistände (Art. 424 ZGB).
11. Endet das Amt, so erstattet die Beistandsperson der KESB den **Schlussbericht** und reicht gegebenenfalls die **Schlussrechnung** ein (Art. 425 Abs. 1 ZGB).
12. Ist die Beistandsperson **am Handeln verhindert oder widersprechen die Interessen** der Beistandsperson in einer Angelegenheit denjenigen der betroffenen Person, so ernennt die KESB eine Ersatzbeistandsperson oder regelt diese Angelegenheit selber. Bei Interessenkollision entfallen von Gesetzes wegen die Befugnisse der Beistandsperson in der entsprechenden Angelegenheit (Art. 403 ZGB).
13. Die Beistandsperson verschafft sich die **zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf**. Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt die Beistandsperson in Zusammenarbeit mit der KESB unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf. Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die KESB die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts. Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Art. 405 ZGB).
14. Die Beistandsperson erfüllt die **Aufgaben im Interesse der betroffenen Person**, nimmt, soweit tunlich, **auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen**, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten. Die Beistandsperson strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten (Art. 406 ZGB). Zur gehörigen Erfüllung dieser Pflicht gehören sicherlich regelmässige Besuche und die regelmässige Kontaktaufnahme.
15. Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln **Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte** ausüben (Art. 407 ZGB).
16. Die Beistandsperson **verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig** und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen. Insbesondere kann die Beistandsperson mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung entgegennehmen, soweit angezeigt Schulden

bezahlen oder die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten. Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens. (Art. 408 ZGB).

17. Die Beistandsperson stellt der betroffenen Person **aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung** (Art. 409 ZGB).
18. Die Beistandsperson muss der KESB nach Erledigung des spezifischen Auftrages bzw. in den von ihr angesetzten Zeitabständen, **mindestens aber alle 2 Jahre Rechnung ablegen und Bericht erstatten** (Art. 410 und 411 ZGB). Die KESB kann kürzere Rechenschaftsperioden ansetzen. Die Beistandsperson erstattet ferner Bericht, wenn das aufgetragene Geschäft gegenstandslos geworden oder der Grund, aus welchem die Beistandschaft angeordnet wurde, weggefallen ist. Die Beistandsperson erläutert der betroffenen Person die Rechnung und zieht sie soweit tunlich bei der Erstellung des Berichtes bei. Auf Verlangen wird von der Beistandsperson eine Kopie ausgehändigt (Art. 410 Abs. 2 und 411 Abs. 2 ZGB).
19. **Verlegt der Verbeiständete seinen Wohnsitz** dauernd in eine andere Gemeinde, so teilt die Beistandsperson dies der KESB mit. Hierauf wird geprüft, ob die Beistandschaft zur Weiterführung an die Behörde am neuen Wohnsitz zu übertragen ist. Keine Übertragung erfolgt in der Regel, wenn die Beistandschaft nur die Vertretung in einem einzelnen Geschäft oder in mehreren bestimmten Geschäften umfasst.
20. Die Beistandsperson hat **Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen** aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einer Berufsbeistandsperson fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber. Sie wird von der KESB nach dem Umfang und der Komplexität der übertragenen Aufgaben festgesetzt. Die Festsetzung erfolgt bei Abnahme der Berichte und Rechnungen. Für die Festsetzung der Entschädigung und der Spesen ist die VESB massgebend. Die Entschädigung der Beistandsperson des Kindes im Scheidungsverfahren (Art. 146 ZGB) wird vom Gericht festgesetzt und aus der Gerichtskasse bezahlt.
21. Die Beistandsperson ist zu **sorgfältiger Amtsführung** verpflichtet analog den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes (Art. 413 Abs. 1 ZGB). Wer im Rahmen der behördlichen Massnahmen des Erwachsenenschutzes durch widerrechtliches Handeln oder Unterlassen verletzt wird, hat Anspruch auf **Schadenersatz** und, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt auf Genugtuung. Haftbar ist der Kanton; gegen die Person, die den Schaden verursacht hat, steht der geschädigten Person kein Ersatzanspruch zu (Art. 454 Abs. 1 und 3 ZGB). Wenn die Verwaltung des Vermögens, die Ausfertigung der Berichte, Rechnungen usw. durch Drittpersonen besorgt werden, bleiben die Folgen der gesetzlichen Haftbarkeit bestehen. Vorbehalten bleibt ein Regress (Schadensrückgriff) nach kantonalem Recht auf die Person, die den Schaden verursacht hat (Art. 454 Abs. 4 ZGB).
22. Die Beistandsperson ist **zur Verschwiegenheit verpflichtet**, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen. Dritte sind über die Beistandschaft zu informieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben der Beistandsperson erforderlich ist (Art. 413 Abs. 2 und 3 ZGB).
23. Die Beistandsperson **informiert die KESB unverzüglich über die Umstände, die eine Änderung der Massnahme** erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen (Art. 414 ZGB).
24. Die KESB übt die **fachliche Aufsicht** über die Beistandspersonen aus. Sie erlässt Weisungen (Art. 33 EG zum ZGB).

25. Der Beistandsperson wird empfohlen, die KESB in Zweifelsfällen um **Rat und Wegleitung** anzugehen.

## II. Die verschiedenen Beistandschaftsarten

### Begleitbeistandschaft (Art. 393 ZGB)

26. Der aufgrund von Art. 393 ZGB ernannte Beistandsperson wird mit Einverständnis der betroffenen Person eingesetzt, wenn diese in einer bestimmten Angelegenheit Unterstützung braucht. Die Handlungsfähigkeit wird nicht eingeschränkt und die Beistandsperson hat kein Vertretungsrecht. Die KESB kann beispielsweise die Erlaubnis für das Öffnen der Post oder das Betreten der Wohnräume anordnen.

### Die Vertretungsbeistandschaft (Art. 394 ZGB und Art. 299 ZPO)

27. Die Vertretungsbeistandsperson nach Art. 394 ZGB hat den Verbeiständeten in bestimmten Angelegenheiten zu vertreten, wenn die betroffene Person diese nicht erledigen kann. Ist der ihm oder ihr erteilte Auftrag unzweckmässig oder unvollständig, soll ihn die Beistandsperson ändern bzw. ergänzen lassen. Die KESB kann die Handlungsfähigkeit einschränken. Die betroffene Person muss sich Handlungen der Beistandsperson anrechnen oder gefallen lassen, auch wenn die Handlungsfähigkeit nicht eingeschränkt ist. Bei der Vertretung ist für folgende Geschäfte die Zustimmung der KESB zuständig (Art. 416 Abs. 1 ZGB):

- Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
- Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
- Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
- Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
- Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
- Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
- Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
- Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
- Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beistandin in dringenden Fällen.

28. Die Beistandsperson nach Art. 299 ZPO zur Vertretung des Kindes im eherechtlichen Verfahren kann gemäss Art. 300 ZPO Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen, soweit es um die Zuteilung der elterlichen Sorge, um grundlegende Fragen des persönlichen Verkehrs oder um Kindesschutzmassnahmen geht.

## **Die Erziehungs- und Besuchsrechtsbeistandschaft (Art. 308 Abs. 1, 2 und 3 ZGB)**

29. Der Erziehungsbeistandsperson (Art. 308 Abs. 1 ZGB) obliegt grundsätzlich die Erziehungshilfe. Die Beistandsperson unterstützt die Eltern in ihrer Sorge um das Kind mit Rat und Tat. Die KESB kann ihm oder ihr auch besondere Befugnisse übertragen, namentlich die Vertretung des Kindes bei der Wahrung seines Unterhaltsanspruches und anderer Rechte sowie die Überwachung des persönlichen Verkehrs (Besuchsrechtsbeistandschaft gemäss Art. 308 Abs. 2 ZGB). Die Aufgabe der Beistandsperson richtet sich somit im Einzelfall nach dem Auftrag der KESB. Die elterliche Sorge kann von der KESB gemäss Situation und Auftrag an die Beistandsperson beschränkt werden (Art. 308 Abs. 3 ZGB).
30. Für die unter Ziffer 27 genannten Geschäfte muss die Beistandsperson ebenfalls die entsprechende Genehmigung einholen. In Betracht fallen insbesondere die Prozessführung und der Abschluss eines Vergleichs. Ferner muss ein allfälliger Vertrag betreffend die Unterhaltsbeiträge für das Kind der KESB zur Genehmigung unterbreitet werden.
31. Der aufgrund von Art. 308 Abs. 2 ZGB zur Vaterschaftsfeststellung eingesetzten Beistandsperson obliegt die Feststellung der Vaterschaft und die Sorge um die Herstellung des rechtlichen Kindesverhältnisses zum Vater sowie die angemessene Beratung und Betreuung der Mutter des Kindes. Für die Prozessführung (einschliesslich Klagerückzug) ist die Zustimmung der KESB erforderlich. Diese wird in der Regel schon anlässlich der Beistandsernennung erteilt.

## **Die Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Art. 395 ZGB)**

32. Der Vermögensverwaltungsbeistandsperson obliegt die Sorge für ein bestimmtes Vermögen. Die Beistandsperson hat sich grundsätzlich auf die werterhaltende Verwaltung des Vermögens zu beschränken. Die Vermögensverwaltungsbeistandsperson kann die von der KESB bestimmten Teile des Einkommens oder das gesamte Einkommen, Teile des Vermögens oder das gesamte Vermögen oder das gesamte Einkommen und Vermögen verwalten resp. die betroffene Person diesbezüglich vertreten. Umfasst sind auch die Einkommensersparnisse sowie die Vermögenserträge, soweit die KESB nicht anderes verfügt. Der Zugriff auf einzelne Vermögenswerte kann durch die KESB entzogen werden. Darf über ein Grundstück nicht verfügt werden, muss die KESB dies im Grundbuch anmerken lassen.
33. Die Zustimmung der KESB gemäss Ziff. 27 (Art. 416 Abs. 1 ZGB) gilt auch hier.
34. Die Beistandsperson hat das Vermögen sorgfältig zu verwalten. Die Beistandsperson muss über die Verwaltung, insbesondere über Einnahmen und Ausgaben, Buch führen. Die KESB ist berechtigt, die Buchhaltung jederzeit einzusehen.
35. Die Beistandsperson hat das Vermögen der/des Verbeiständeten, soweit als möglich, zinstragend anzulegen. In der Regel hat die Anlage auf Konten oder Sparheften einer Bank oder in risikoarmen Werttiteln zu erfolgen. Nicht genügend sichere Kapitalanlagen sind durch sichere zu ersetzen, aber nicht zur Unzeit. Massgebend sind im Bereich der Vermögensverwaltung insbesondere die Bestimmungen der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBV). Gewisse Anlagen bedürfen der Zustimmung der KESB gemäss Art. 6 und 7 VBV.
36. Die periodische Rechnungsablage über das zu verwaltende Vermögen kann mit einem Formular erfolgen und zwar aufgrund des Anfangsinventars oder der letzten Abrechnung. Sie soll einen einwandfreien Überblick über die Veränderungen im Stand und in der Anlage des Vermögens während

der Verwaltungsperiode gewähren. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen aufgeführt und mit den erforderlichen Belegen ausgewiesen sein.

## **Die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens (Art. 325 ZGB)**

37. Die besonderen Ausführungen zur Vermögensverwaltungsbeistandschaft (Ziff. 32 - 36) gelten vollumfänglich auch für die Beistandschaft zur Verwaltung des Kindesvermögens.

## **Die Mitwirkungsbeistandschaft (Art. 396 ZGB)**

38. Die Mitwirkungsbeistandsperson kann die betroffene Person nicht vertreten. Einzig bestimmte Handlungen der betroffenen Person bedürfen der Mitwirkung durch die Beistandsperson. Die bestimmte Handlung ist nur zu zweit (Beistandsperson und betroffene Person) möglich. Die Handlungsfähigkeit der betroffenen Person wird entsprechend eingeschränkt. Fällt eines der umschriebenen Geschäfte zusätzlich unter den Katalog der in Art. 416 Abs. 1 ZGB (gemäss Ziff. 27) umschriebenen zustimmungsbedürftigen Geschäfte, so ist eine zusätzliche Zustimmung der Behörde nicht erforderlich.

## **Die umfassende Beistandschaft (Art. 398 ZGB)**

39. Die betroffene Person ist handlungsunfähig und daher besonders hilfsbedürftig. Die umfassende Beistandschaft bezieht sich auf alle Angelegenheiten der Personensorge, der Vermögenssorge und des Rechtsverkehrs.

40. Die Sorge für das geistige und körperliche Wohl der betroffenen Person bedingt je nach Alter, Gesundheit, Umgebung, Charakteranlagen usw. eine verschiedenartige Tätigkeit. Hierfür stehen der Beistandsperson unter anderem die Erträge des Vermögens und mit Bewilligung der KESB auch das Vermögen als solches zur Verfügung.

41. Wenn die betroffene Person nicht die für den Unterhalt nötigen Mittel aufbringen kann, hat die Beistandsperson Unterhalts- bzw. Unterstützungsansprüche gegenüber Eltern, Geschwistern und anderen Verwandten geltend zu machen (Art. 276 ff., 328 und 329 ZGB). Die Beistandsperson wird sich auch bei Dritten um Unterstützung bemühen, sei es bei besonderen Fürsorgestellen (Lehrlingsfürsorge, Stiftungen, Fonds, usw.) oder nötigenfalls bei der Sozialhilfe. Ferner muss die Beistandsperson der Klientin/dem Klienten die zustehenden Ansprüche auf Leistungen der Sozialversicherung (AHV, IV, Ergänzungsleistung, SUVA, Krankenkasse) sowie allfällige Ansprüche aus privater Versicherung geltend machen.

42. Die Personensorge für Volljährige richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Sie ist verschieden, je nachdem ob eine Handlungsunfähigkeit, eine geistige Behinderung, eine psychische Störung oder ein ähnlicher in der Person liegender Schwächezustand vorliegt.

43. Die Beistandsperson hat der betroffenen Person in jeder Lage mit Rat und Tat beizustehen und diejenigen Massnahmen zu treffen, die im richtig verstandenen Interesse der betroffenen Person und deren Familie liegen. Die Beistandsperson muss diese vor Nachteil und Schaden schützen. Zur Personensorge gehört auch die Bestimmung der Unterkunft. Dabei sind berechtigte Wünsche der betroffenen Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

44. Die Unterbringung oder Zurückbehaltung der betroffenen Person in einer Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (siehe Art. 426 ff. ZGB). Grundsätzlich ist für die Anordnung der Unterbringung und die Entlassung die KESB sachlich zuständig (Art. 428

Abs. 1 ZGB). Es soll der Weg über den Amtsarzt oder die ärztliche Leitung gewählt und deren Kompetenzen ausgeschöpft werden, bevor die KESB sich einschaltet. Der Beistandsperson kommt keine Unterbringungskompetenz mehr zu.

45. Bezüglich der Vermögensverwaltung wird auf die Ziffern 32 – 36 verwiesen, welche bei einer umfassenden Beistandschaft analoge Anwendung finden. Die Zustimmung der KESB gemäss Ziff. 27 (Art. 416 Abs. 1 ZGB) gilt auch hier.

### **Die Vormundschaft für minderjährige Kinder (Art. 327a – 327c ZGB)**

46. Personensorge für Minderjährige: Die Vormundschaftsperson besitzt im Allgemeinen die gleiche rechtliche Stellung wie die Eltern. Die Vormundschaftsperson schenkt der geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung sowie der Erziehung des Kindes alle Aufmerksamkeit. Die Vormundschaftsperson hat zudem für eine geeignete berufliche Ausbildung des Kindes zu sorgen.
47. Im Gegensatz zu den Eltern wird die Vormundschaftsperson von der KESB, deren Mitwirkung bei wichtigeren Handlungen erforderlich ist (siehe Ziff. 27), beaufsichtigt.
48. Die Unterbringung oder Zurückbehaltung des Kindes in einer Anstalt richtet sich nach den Bestimmungen über die fürsorgerische Unterbringung (siehe Ziff. 44, Art. 314b in Verbindung mit Art. 426 ff. ZGB).

### **Die kombinierte Beistandschaft (Art. 397 ZGB)**

49. Die Begleit-, die Vertretungs- und Mitwirkungsbeistandschaft können miteinander kombiniert werden. Es wird daher auf die entsprechenden Ausführungen verwiesen. Die KESB kann die Aufträge der Beistandsperson konkreter und individuell («massgeschneidert») formulieren.

## **III. Die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen**

### **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB)**

#### **A) Die Führung der Beistandschaft**

##### **Art. 405 - Übernahme des Amtes**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verschafft sich die zur Erfüllung der Aufgaben nötigen Kenntnisse und nimmt persönlich mit der betroffenen Person Kontakt auf.

<sup>2</sup> Umfasst die Beistandschaft die Vermögensverwaltung, so nimmt der Beistand oder die Beiständin in Zusammenarbeit mit der Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich ein Inventar der zu verwaltenden Vermögenswerte auf.

<sup>3</sup> Wenn die Umstände es rechtfertigen, kann die Erwachsenenschutzbehörde die Aufnahme eines öffentlichen Inventars anordnen. Dieses hat für die Gläubiger die gleiche Wirkung wie das öffentliche Inventar des Erbrechts.

<sup>4</sup> Dritte sind verpflichtet, alle für die Aufnahme des Inventars erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

##### **Art. 406 - Verhältnis zur betroffenen Person**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erfüllt die Aufgaben im Interesse der betroffenen Person, nimmt, soweit tunlich, auf deren Meinung Rücksicht und achtet deren Willen, das Leben entsprechend ihren Fähigkeiten nach eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin strebt danach, ein Vertrauensverhältnis mit der betroffenen Person aufzubauen und den Schwächezustand zu lindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten.

## **Art. 407 - Eigenes Handeln der betroffenen Person**

Die urteilsfähige betroffene Person kann, auch wenn ihr die Handlungsfähigkeit entzogen worden ist, im Rahmen des Personenrechts durch eigenes Handeln Rechte und Pflichten begründen und höchstpersönliche Rechte ausüben.

## **Art. 408 - Vermögensverwaltung, Aufgaben**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin verwaltet die Vermögenswerte sorgfältig und nimmt alle Rechtsgeschäfte vor, die mit der Verwaltung zusammenhängen.

<sup>2</sup> Insbesondere kann der Beistand oder die Beiständin:

1. mit befreiender Wirkung die von Dritten geschuldete Leistung für die betroffene Person entgegennehmen;
2. soweit angezeigt Schulden bezahlen; 3. die betroffene Person nötigenfalls für die laufenden Bedürfnisse vertreten.

<sup>3</sup> Der Bundesrat erlässt Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens.

## **Art. 409 - Vermögensverwaltung, Beträge zur freien Verfügung**

Der Beistand oder die Beiständin stellt der betroffenen Person aus deren Vermögen angemessene Beträge zur freien Verfügung.

## **Art. 410 - Vermögensverwaltung, Rechnung**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin führt Rechnung und legt sie der Erwachsenenschutzbehörde in den von ihr angesetzten Zeitabständen, mindestens aber alle zwei Jahre, zur Genehmigung vor.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin erläutert der betroffenen Person die Rechnung und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

## **Art. 411 - Berichterstattung**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin erstattet der Erwachsenenschutzbehörde so oft wie nötig, mindestens aber alle zwei Jahre, einen Bericht über die Lage der betroffenen Person und die Ausübung der Beistandschaft.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin zieht bei der Erstellung des Berichts die betroffene Person, soweit tunlich, bei und gibt ihr auf Verlangen eine Kopie.

## **Art. 412 - Besondere Geschäfte**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin darf in Vertretung der betroffenen Person keine Bürgschaften eingehen, keine Stiftungen errichten und keine Schenkungen vornehmen, mit Ausnahme der üblichen Gelegenheitsgeschenke.

<sup>2</sup> Vermögenswerte, die für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben, werden wenn immer möglich nicht veräussert.

## **Art. 413 - Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht**

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin hat bei der Erfüllung der Aufgaben die gleiche Sorgfaltspflicht wie eine beauftragte Person nach den Bestimmungen des Obligationenrechts.

<sup>2</sup> Der Beistand oder die Beiständin ist zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit nicht überwiegende Interessen entgegenstehen.

<sup>3</sup> Dritte sind über die Beistandschaft zu orientieren, soweit dies zur gehörigen Erfüllung der Aufgaben des Beistands oder der Beiständin erforderlich ist.

## **Art. 414 - Änderung der Verhältnisse**

Der Beistand oder die Beiständin informiert die Erwachsenenschutzbehörde unverzüglich über Umstände, die eine Änderung der Massnahme erfordern oder eine Aufhebung der Beistandschaft ermöglichen.

## B) Die Mitwirkung der Erwachsenenschutzbehörde

### Art. 416 - Zustimmungspflichtige Geschäfte, Von Gesetzes wegen

<sup>1</sup> Für folgende Geschäfte, die der Beistand oder die Beiständin in Vertretung der betroffenen Person vornimmt, ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde erforderlich:

1. Liquidation des Haushalts, Kündigung des Vertrags über Räumlichkeiten, in denen die betroffene Person wohnt;
2. Dauerverträge über die Unterbringung der betroffenen Person;
3. Annahme oder Ausschlagung einer Erbschaft, wenn dafür eine ausdrückliche Erklärung erforderlich ist, sowie Erbverträge und Erbteilungsverträge;
4. Erwerb, Veräusserung, Verpfändung und andere dingliche Belastung von Grundstücken sowie Erstellen von Bauten, das über ordentliche Verwaltungshandlungen hinausgeht;
5. Erwerb, Veräusserung und Verpfändung anderer Vermögenswerte sowie Errichtung einer Nutzniessung daran, wenn diese Geschäfte nicht unter die Führung der ordentlichen Verwaltung und Bewirtschaftung fallen;
6. Aufnahme und Gewährung von erheblichen Darlehen, Eingehung von wechselrechtlichen Verbindlichkeiten;
7. Leibrenten- und Verpfändungsverträge sowie Lebensversicherungen, soweit diese nicht im Rahmen der beruflichen Vorsorge mit einem Arbeitsvertrag zusammenhängen;
8. Übernahme oder Liquidation eines Geschäfts, Eintritt in eine Gesellschaft mit persönlicher Haftung oder erheblicher Kapitalbeteiligung;
9. Erklärung der Zahlungsunfähigkeit, Prozessführung, Abschluss eines Vergleichs, eines Schiedsvertrags oder eines Nachlassvertrags, unter Vorbehalt vorläufiger Massnahmen des Beistands oder der Beiständin in dringenden Fällen.

<sup>2</sup> Die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde ist nicht erforderlich, wenn die urteilsfähige betroffene Person ihr Einverständnis erteilt und ihre Handlungsfähigkeit durch die Beistandschaft nicht eingeschränkt ist.

<sup>3</sup> Immer der Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde bedürfen Verträge zwischen dem Beistand oder der Beiständin und der betroffenen Person, ausser diese erteilt einen unentgeltlichen Auftrag.

## C) Das Ende des Amtes der Beistandsperson

### Art. 421 - Von Gesetzes wegen

Das Amt des Beistands oder der Beiständin endet von Gesetzes wegen:

1. mit Ablauf einer von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegten Amtsdauer, sofern keine Bestätigung im Amt erfolgt;
2. mit dem Ende der Beistandschaft;
3. mit dem Ende des Arbeitsverhältnisses als Berufsbeistand oder Berufsbeiständin;
4. im Zeitpunkt, in dem der Beistand oder die Beiständin verbeiständet oder urteilsunfähig wird oder stirbt.

### Art. 422 - Entlassung, Auf Begehren der Beistandsperson

<sup>1</sup> Der Beistand oder die Beiständin hat frühestens nach vier Jahren Amtsdauer Anspruch auf Entlassung.

<sup>2</sup> Vorher kann der Beistand oder die Beiständin die Entlassung aus wichtigen Gründen verlangen.

### Art. 423 - Entlassung, Übrige Fälle

<sup>1</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde entlässt den Beistand oder die Beiständin, wenn:

1. die Eignung für die Aufgaben nicht mehr besteht;
2. ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt.

<sup>2</sup> Die Entlassung kann von der betroffenen oder einer ihr nahestehenden Person beantragt werden.

## **Art. 424 - Weiterführung der Geschäfte**

Der Beistand oder die Beiständin ist verpflichtet, nicht aufschiebbare Geschäfte weiterzuführen, bis der Nachfolger oder die Nachfolgerin das Amt übernimmt, sofern die Erwachsenenschutzbehörde nichts anderes anordnet. Diese Bestimmung gilt nicht für den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin.

## **Art. 425 - Schlussbericht und Schlussrechnung**

<sup>1</sup> Endet das Amt, so erstattet der Beistand oder die Beiständin der Erwachsenenschutzbehörde den Schlussbericht und reicht gegebenenfalls die Schlussrechnung ein. Die Erwachsenenschutzbehörde kann den Berufsbeistand oder die Berufsbeiständin von dieser Pflicht entbinden, wenn das Arbeitsverhältnis endet.

<sup>2</sup> Die Erwachsenenschutzbehörde prüft und genehmigt den Schlussbericht und die Schlussrechnung auf die gleiche Weise wie die periodischen Berichte und Rechnungen.

<sup>3</sup> Sie stellt den Schlussbericht und die Schlussrechnung der betroffenen Person oder deren Erben und gegebenenfalls der neuen Beiständin oder dem neuen Beistand zu und weist diese Personen gleichzeitig auf die Bestimmungen über die Verantwortlichkeit hin.

<sup>4</sup> Sie teilt ihnen zudem mit, ob sie den Beistand oder die Beiständin entlastet oder die Genehmigung des Schlussberichts oder der Schlussrechnung verweigert hat.

## **Schweizerische Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft**

### **Art. 2 – Grundsätze der Vermögensanlage**

<sup>1</sup> Die verwalteten Vermögenswerte sind sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen.

<sup>2</sup> Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten.

<sup>3</sup> Die im Rahmen der Vermögensanlage anfallenden Gebühren müssen in einem angemessenen Verhältnis zum angelegten Vermögen und zum erwarteten Ertrag stehen.

### **Art. 3 - Bargeld**

Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Bargeld unverzüglich auf ein Konto bei einer Bank einzahlen, das auf den Namen der betroffenen Person lautet.

### **Art. 4 - Aufbewahrung von Wertsachen**

<sup>1</sup> Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss Wertgegenstände, wichtige Dokumente und dergleichen (Wertsachen) in einem Schrankfach oder als verschlossenes Depositum, lautend auf den Namen der betroffenen Person, bei einer Bank aufbewahren.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann sie oder er Wertsachen an einem anderen Ort aufbewahren, wenn die sichere Aufbewahrung gewährleistet ist oder dies vorrangigen Interessen der betroffenen Person dient. Die Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der KESB.

<sup>3</sup> Die KESB kann ausnahmsweise die Aufbewahrung von Wertsachen in ihren Räumlichkeiten anordnen, sofern der Aufbewahrungsort feuer-, wasser- und diebstahlsicher ist.

### **Art. 5 - Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person**

<sup>1</sup> Bei der Wahl der Anlage sind die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person zu berücksichtigen, insbesondere das Alter, die Gesundheit, die Bedürfnisse des Lebensunterhalts, das Einkommen und das Vermögen sowie der Versicherungsschutz. Der Wille der betroffenen Person ist soweit möglich ebenfalls zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Allfällige Versicherungsleistungen, insbesondere bei Altersrücktritt, Unfall, Krankheit oder Pflegebedürftigkeit, sowie allfällige weitere Anwartschaften sind einzubeziehen.

<sup>3</sup> Die Anlage ist so zu wählen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

## **Art. 6 - Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts**

Für Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts der betroffenen Person dienen, sind, unter Vorbehalt von Artikel 8 Absatz 3, folgende Anlagen zulässig:

- a. auf den Namen der betroffenen Person lautende Einlagen bei Banken, einschliesslich Kassenobligationen und Festgelder;
- b. festverzinsliche Obligationen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, von Kantonen und Gemeinden sowie Pfandbriefanleihen der schweizerischen Pfandbriefzentralen;
- c. Exchange Traded Funds (ETF) und Indexfonds, sofern diese Fonds ausschliesslich in Anlagen nach Buchstabe b investieren und nach Artikel 10 Absatz 2 des Kollektivanlagengesetzes vom 23. Juni 2006 (KAG) sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen;
- d. Obligationen von Unternehmen, an denen Bund, Kantone oder Gemeinden mehrheitlich beteiligt sind, und Einlagen in Mitarbeiterkonten bei solchen Unternehmen;
- e. Einlagen in Einrichtungen der beruflichen Vorsorge;
- f. Einlagen in Einrichtungen der gebundenen Selbstvorsorge;
- g. Anteilscheine von Baugenossenschaften in Verbindung mit einem bestehenden Mietvertrag;
- h. Anteilscheine von Banken in Verbindung mit einem bestehenden Vertragsverhältnis zur Bank sowie Beteiligungen an solchen Banken;
- i. wertbeständige Grundstücke, die selber genutzt werden;
- j. pfandgesicherte Forderungen mit einem wertbeständigen Pfand.

## **Art. 7 - Anlagen für weitergehende Bedürfnisse**

<sup>1</sup> Sofern es die persönlichen Verhältnisse der betroffenen Person erlauben, sind für Bedürfnisse, die über den gewöhnlichen Lebensunterhalt hinausgehen, zusätzlich zu den Anlagen nach Artikel 6 folgende Anlagen mit guter Bonität zulässig:

- a. Obligationen in Schweizerfranken;
- b. Aktien von Schweizer Aktiengesellschaften;
- c. folgende Fonds in Schweizerfranken, die nach Artikel 10 Absatz 2 KAG<sup>6</sup> sämtlichen Anlegerinnen und Anlegern offenstehen:
  1. Obligationenfonds,
  2. Aktienfonds,
  3. ETF oder Indexfonds mit Anlagen in Aktien und Obligationen,
  4. gemischte Anlagefonds mit einem Anteil von höchstens 25 Prozent Aktien und höchstens 50 Prozent Titeln ausländischer Unternehmen,
  5. Immobilienfonds von schweizerischen Emittenten;
- d. Lebensversicherungen, Leibrentenversicherungen und Kapitalisationsgeschäfte ohne fonds- und anteilsgebundene Erträge bei Versicherungen;
- e. strukturierte Produkte schweizerischer Emittenten in Schweizerfranken, die an einer schweizerischen Börse kotiert sind, über 100 Prozent Kapitalschutz verfügen und mit einer entsprechenden Pfandbesicherung ausgestattet sind;
- f. wertbeständige Grundstücke, die nicht selber genutzt werden;
- g. Beteiligungen an Gesellschaften;
- h. Treuhandanlagen in Schweizerfranken;
- i. börsengehandelte Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber mit vollständig physischer Verwahrung des Edelmetalls.

<sup>2</sup> Für die folgenden Anlagen sind, bezogen auf das Gesamtvermögen, folgende Obergrenzen als Richtwerte einzuhalten:

- a. Aktien in den Anlagen nach Absatz 1 Buchstaben b, c Ziffern 2–4 und d sowie Beteiligungen an Gesellschaften nach Absatz 1 Buchstabe g: 25 Prozent;
- b. Anteil der Titel von ausländischen Unternehmen an den Anlagen nach Buchstabe a: 50 Prozent;
- c. Immobilienfonds nach Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 5: 10 Prozent;
- d. Fonds mit Anlagen in Gold oder Silber nach Absatz 1 Buchstabe i: 10 Prozent.

<sup>3</sup> Sind die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Person besonders günstig, so kann die KESB weitergehende Anlagen bewilligen.

## **Art. 8 - Umwandlung in zulässige Anlagen**

<sup>1</sup> Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden.

<sup>2</sup> Bei der Umwandlung sind die Wirtschaftsentwicklung, die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen.

<sup>3</sup> Auf eine Umwandlung kann verzichtet werden, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben und der gewöhnliche Lebensunterhalt sichergestellt ist. Der Verzicht bedarf der Bewilligung der KESB.

## **Art. 9 - Verträge über die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten**

<sup>1</sup> Die KESB entscheidet auf Antrag der Mandatsträgerin oder des Mandatsträgers oder von Amtes wegen:

- a. ob Vermögenswerte für Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 oder 3 zur Verfügung stehen;
- b. ob Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 der Bewilligung der KESB bedürfen;
- c. über welche Vermögenswerte die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger nur mit Bewilligung der KESB verfügen darf;
- d. über das Recht auf Zugang zu Schrankfächern.

<sup>2</sup> Anlagen nach Artikel 7 Absatz 3 sowie Verträge nach Artikel 10 Absatz 1 über Anlagen nach Artikel 7 Absatz 1 bedürfen mit Ausnahme der Fälle nach Artikel 416 Absatz 2 ZGB der Bewilligung der KESB.

<sup>3</sup> Eine Bewilligung der KESB nach dieser Verordnung ersetzt deren Zustimmung zu Geschäften nach den Artikeln 416 Absätze 1 und 3 sowie 417 ZGB nicht.

<sup>4</sup> Die KESB teilt ihre Entscheide der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger sowie der betreffenden Bank, Versicherung oder Vermögensverwalterin mit.

## **Art. 10 - Belege, Auskunft und Einsicht**

<sup>1</sup> Verträge über die Anlage, Aufbewahrung und Verwaltung von Vermögenswerten sind von der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger im Namen der betroffenen Person abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Belege im Zusammenhang mit der Vermögensverwaltung sind auf den Namen der betroffenen Person auszustellen. Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss die Belege aufbewahren.

<sup>3</sup> Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger kann von der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Mandats jederzeit Auskunft über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person sowie Einsicht in die dazugehörigen Akten verlangen. Soweit es für die Ausübung oder die Beendigung des Mandats erforderlich ist, kann sie oder er diese Auskunft und Einsicht auch für die Zeit vor der Übernahme und nach Beendigung des Mandats verlangen.

<sup>4</sup> Die KESB holt bei der Mandatsträgerin oder dem Mandatsträger Konto- und Depotauszüge sowie weitere Auskünfte über die Bank- und Vermögensverwaltungsbeziehung und die Versicherungen der betroffenen Person ein.

<sup>5</sup> Sofern dies erforderlich ist, kann sie die Auszüge und Auskünfte direkt bei der Bank, der Versicherung oder der Vermögensverwalterin einholen. Sie erlässt dazu eine Verfügung.

## **Art. 11 - Dokumentationspflicht**

<sup>1</sup> Die Mandatsträgerin oder der Mandatsträger muss alle Entscheidungen im Bereich der Vermögensverwaltung sorgfältig und ausführlich dokumentieren.

<sup>2</sup> Im Rahmen ihrer Aufsicht kann die KESB Weisungen erlassen oder Musterformulare sowie Standardverträge zur Verfügung stellen.

## **Einführungsgesetz des Kantons St. Gallen zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht**

### **Art. 31 - Beiständin oder Beistand**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ernennt als Beiständin oder Beistand:

- a) Privatpersonen;
- b) Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände.

<sup>2</sup> Mitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde werden nicht als Beiständin oder Beistand ernannt.

<sup>3</sup> Die politischen Gemeinden sorgen dafür, dass genügend Berufsbeiständinnen und Berufsbeistände zur Verfügung stehen.

### **Art. 32 - Entschädigung und Spesenersatz**

<sup>1</sup> Die Regierung regelt durch Verordnung die Grundsätze der Entschädigung und des Spesenersatzes der Beiständin oder des Beistandes.

### **Art. 33 - Fachliche Aufsicht**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde übt die fachliche Aufsicht über die Beiständinnen und Beistände aus. Sie erlässt Weisungen.

## **Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz bei Beistandschaften**

### **Art. 1 - Festlegung der Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Höhe der Entschädigung der privaten Beiständinnen und Beistände sowie Berufsbeiständinnen und -beistände nach Abschluss der Berichtsperiode fest.

<sup>2</sup> Sie berücksichtigt bei der Festlegung insbesondere:

- a) den mutmasslichen zeitlichen Aufwand für die Führung der Beistandschaft;
- b) die erforderlichen Fachkenntnisse;
- c) die Komplexität der Aufgaben und die Verantwortung, die mit der Beistandschaft verbunden sind.

### **Art. 2 - Pauschale Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt in der Regel für eine Berichtsperiode von zwei Jahren eine pauschale Entschädigung fest. Eine kürzere Dauer der Beistandschaft wird bei der Festlegung der Entschädigung berücksichtigt.

<sup>2</sup> Die pauschale Entschädigung beträgt wenigstens 1'000.– Franken und höchstens 10'000.– Franken. Die Beiständin oder der Beistand kann eine tiefere Entschädigung beantragen oder auf die Entschädigung verzichten.

<sup>3</sup> Für Aufgaben, die besondere Fachkenntnisse erfordern, kann ein Zuschlag zur pauschalen Entschädigung ausgerichtet werden.

### **Art. 3 - Abrechnung**

<sup>1</sup> Die Beiständin oder der Beistand rechnet die Entschädigung in der Regel nach Abschluss der Rechnungsperiode nach Art. 410 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ab.

<sup>2</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann auf Antrag der Beiständin oder des Beistandes angemessene Akontozahlungen festlegen.

## **Art. 4 - Spesenersatz**

<sup>1</sup> Spesen werden ersetzt, soweit sie tatsächlich entstanden, notwendig und angemessen sind.

<sup>2</sup> Der Spesenersatz richtet sich, bei:

- a) Berufsbeiständigen oder Berufsbeiständen nach den im Arbeitsvertrag vereinbarten Ansätzen;
- b) privaten Beiständigen und Beiständen nach den Ansätzen der allgemeinen Spesenordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Besteht keine allgemeine Spesenordnung, werden die Spesen sachgemäss nach den in der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011 festgelegten Ansätzen vergütet.

## **Art. 5 - Träger**

<sup>1</sup> Die Entschädigung und der Spesenersatz werden aus dem Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge oder dem Kindesvermögen bezogen, bis die Vermögensfreibeträge erreicht sind.

<sup>2</sup> Die politische Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz der betroffenen Person bevorschusst die Entschädigung und den Spesenersatz, wenn das Vermögen der betroffenen Person oder der Inhaberin oder des Inhabers der elterlichen Sorge unter den Vermögensfreibeträgen liegt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde legt die Kostentragungspflicht der politischen Gemeinde nach Massgabe dieses Erlasses fest.

## **Art. 6 - Rückforderung**

<sup>1</sup> Die politische Gemeinde kann die von ihr bevorschussten Kosten für Entschädigung und der Spesenersatz zurückfordern, wenn das Vermögen der verbeiständeten Person den Vermögensfreibetrag übersteigt.

<sup>2</sup> Die Rückforderung ist beschränkt auf die in den zehn Jahren vor Geltendmachung der Rückforderung bevorschussten Kosten.

## **Art. 7 - Vermögensfreibeträge**

<sup>1</sup> Die Vermögensfreibeträge belaufen sich auf:

- a) Fr. 10'000.– bei alleinstehenden Personen;
- b) Fr. 20'000.– bei verheirateten Personen sowie bei minderjährigen Kindern.

<sup>2</sup> Die betroffene Person oder die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge legt gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde die Vermögensverhältnisse offen.

<sup>3</sup> Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde teilt der für die Kostentragung zuständigen politischen Gemeinde massgebliche Veränderungen der Vermögensverhältnisse der verbeiständeten Person mit.

-----  
Aktualität: 1. Mai 2026 / GA